

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

für den Erwerb der Lizenz Trainer*in C Klettern für
Menschen mit Einschränkung

Stand: 27.11.2024

Ressort Bildung DAV

Inhalt

Teil I	Zulassung, Dauer, Gliederung, Organisation der Ausbildung	4
1.1	Zulassung zur Ausbildung	4
1.2	Dauer der Ausbildung	4
1.3	Gliederung und Organisation der Ausbildung	4
Teil II	Ausbildungsordnung	5
Lehrgang 1		5
Lehrgang 2		5
Lehrgang 3 – Kolloquium und Anwendung		6
Abschlusskolloquium		6
Teil III	Prüfungsordnung	7
3.1	Prüfungskommission	7
3.2	Zulassung zu den Prüfungen	7
3.3	Einteilung der Prüfungen	7
3.4	Prüfungsanforderungen	7
3.4.1	Überprüfung der Sicherheitskompetenz im Lehrgang 1	7
3.4.2	Überprüfung des persönlichen Könnens Sportklettern (Lehrgang 1)	8
3.5	Bewertung der Prüfungsleistungen	8
3.5.1	Bewertung der Prüfung zur Sicherheitskompetenz	8
3.5.2	Bewertung der Prüfung des persönlichen Könnens Sportklettern	8
3.5.3	Bewertung der Prüfung zur Lehreignung	8
3.5.3	Gesamtbewertung der Prüfungen	8
3.6	Nichtbestehen der Prüfungen	9
3.7	Wiederholung der Prüfungen	9
3.8	Erkrankung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten	9
3.8.1	Krankheitsbedingte Prüfungsabsage	9
3.8.2	Versäumnis aus nicht krankheitsbedingten Gründen	9
3.8.3	Neufestsetzung von Prüfungsterminen	9
3.8.4	Versäumte Prüfungsteile	10
3.8.5	Prüfungsbelehrung	10
3.9	Lizenzordnung	10
3.9.1	Lizenzwerb	10
3.9.2	Lizenzverlängerung / Fortbildung	10
3.9.3	Verlängerung ungültig gewordener Lizenzen	11
3.9.4	Verfall von Lizenzen	11
3.9.5	Aberkennung von Lizenzen	11

3.9.6	Anerkennung anderer Ausbildungen	11
Teil IV	Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung	12

Teil I

Zulassung, Dauer, Gliederung, Organisation der Ausbildung

1.1 Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sind:

1. die Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Mitgliedschaft in einer Sektion des Deutschen Alpenvereins (DAV) oder in einem Verein mit Sonderabkommen (Gastverband)
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe mit mindestens neun Unterrichtseinheiten, nicht älter als 2 Jahre
4. Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in folgenden kletterspezifischen Sachgebieten:
 - mind. 2 Jahre Erfahrungen im Sportklettern
 - gutes persönliches Kletterkönnen bzw.
 - Beherrschen des oberen V. Schwierigkeitsgrades (UIAA) an künstlichen Anlagen
 - theoretische und praktische Grundkenntnisse im Umgang mit Kletterausrüstung, Sicherungsmaterialien und Sicherungstechniken

Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet das Ressort Bildung des DAV nach Beurteilung der eingereichten Zulassungsunterlagen.

1.2 Dauer der Ausbildung

Die Gesamtdauer der Ausbildung umfasst einschließlich der Prüfungen ca. 127 Unterrichtseinheiten (UE). Die Dauer einer Unterrichtseinheit (UE) beträgt 45 Minuten.

1.3 Gliederung und Organisation der Ausbildung

Die Ausbildung zur/zum Trainer*in C Sportklettern Klettern für Menschen mit Einschränkung besteht aus drei Lehrgängen, die in einer künstlichen Kletteranlage (Indoor) stattfinden. Die Unterrichtseinheiten verteilen sich einschließlich der Prüfungen auf theoretische und praktische Inhalte.

Lehrgang 1 (Basislehrgang) mit der Ausbildung zur/zum Kletterbetreuer*in umfasst einschließlich An- und Abreise 6 Tage.

Lehrgang 2 (Ausbildungslehrgang) umfasst einschließlich An- und Abreise 7 Tage.

Lehrgang 3 (Kolloquium und Anwendung) umfasst mit An- und Abreise 2,5 Tage.

Für die Vorbereitung auf den Lehrgang 1 und Lehrgang 2 erhalten die Teilnehmer*innen etwa einen Monat vor Kursbeginn Literaturhinweise und weitere Unterlagen, die im Rahmen eines Fern- bzw. Selbststudiums durcharbeiten sind. Zwischen dem Lehrgang 2 und Lehrgang 3 wird von den Teilnehmern*innen ein Praktikum durchgeführt, dessen Ergebnisse und Erfahrungen im Lehrgang 3 präsentiert werden.

Teil II Ausbildungsordnung

Lehrgang 1

In der Ausbildung zum Kletterbetreuer*in Breitensport werden folgende Themen in Theorie und Praxis vermittelt:

Inhalte Basislehrgang/ Kletterbetreuer
Lehrgangseröffnung, Zwischenbilanz, Lehrgangsabschluss
PSA, Ausrüstungskunde, Sicherungstheorie
Methodik, Kinder sichern, Gruppen betreuen, kurze spontane Lehraufgaben, Lehrübung
Rechts- und Versicherungsfragen
Krisenmanagement
Umgang mit Diskriminierung und sexualisierter Gewalt
Anseilen, Partnersicherung, Zwischensicherungen
Sicherungstechnik, Falltest, Sicherungstraining
Kletterscheine Toprope und Vorstieg
Kunstwandklettern
Grundlagen Technikleitbild Wandklettern (TLBW), Übungen zur Verbesserung des persönlichen Könnens
Prüfungen - Persönliches Können, Theorie, Sicherungskompetenz

Lehrgang 2

Im Lehrgang 2 werden in Theorie und Praxis Themen aus dem **Fachsport behinderungsspezifisch, behinderungsspezifisches Wissen & Können** vermittelt:

Dauer:	7 Tage
Unterricht:	55 Lerneinheiten
Ort:	künstliche Kletteranlage (DAV Halle)
Verantwortlich Tag 1-3:	DAV/JDAV
Verantwortlich Tag 4-6:	DBS, SOD, DGS, DAV

Im Überblick

1	Lehrgangseröffnung und Formalitäten Fachsport behinderungsspezifisch	3 LE
---	---	------

2	Fachsport behinderungsspezifisch	10 LE
3	Fachsport behinderungsspezifisch Prüfung Persönliches Können ¹	5 LE 5 LE
4	Behinderungsspezifisches Wissen und Können Behinderungsspezifische Besonderheiten im Bereich des Lernens und Verhaltens Behinderungsspezifische Besonderheiten im Bereich der Bewegung Lernen, Üben und Trainieren mit behinderungsspezifischen Besonderheiten	10 LE
5	Behinderungsspezifisches Wissen und Können (Trainingslehre, Bewegungslehre, Sportbiologie)	10 LE
6	Behinderungsspezifisches Wissen und Können Zielgruppenorientierte Stundenplanung/Trainingsplanung	5 LE 5 LE
7	Einführung in das Praxisprojekt ²	<u>4 LE</u>
		57 LE

Lehrgang 3 – Kolloquium und Anwendung

Abschlusskolloquium

Dauer: 2,5 Tage

Ort: DAV Halle mit Barrierefreiheit

Im Überblick

1	Lehrgangseröffnung und Formalitäten Behinderungsspezifisches Wissen: Referat (ca. 15min)	3 LE
2	Abschlussgespräch zu den Praxisprojekten Präsentation: Vorstellung der Projekte & Diskussion	10 LE
3	„Erlebnistag“	<u>5 LE</u>

¹ Wird im Lehrgang prozessorientiert geprüft

² In den Praxisprojekten soll ein Transfer zwischen Theorie und Praxis erfolgen. In Kooperation mit Partnern aus dem Behindertensport und -arbeit sollen Kletterprojekte umgesetzt werden. Das Praxisprojekt stellt somit eine ausgezeichnete Vorbereitung auf eine spätere Tätigkeit dar.

Teil III Prüfungsordnung

3.1 Prüfungskommission

Die Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen. Die Prüfungskommission besteht wenigstens aus einem, jedoch in der Regel aus zwei in dem jeweiligen Ausbildungslehrgang eingesetzten Mitglied oder Mitgliedern des Bundeslehrteams Sportklettern. In der Regel sind es die Ausbilder*innen.

Der Prüfung kann die Ressortleitung oder ein von ihm benannter Vertreter bzw. eine Vertreterin des Ressorts Bildung aus der Bundesgeschäftsstelle des DAV beiwohnen.

Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg.

3.2 Zulassung zu den Prüfungen

Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer

- die Bedingung zur Zulassung zur Ausbildung (vgl. Teil I Abschnitt 1.1) erfüllt sowie
- in vollem Umfang, aktiv beteiligt und erfolgreich an den Lehrveranstaltungen teilgenommen hat

3.3 Einteilung der Prüfungen

Der Lehrgang 1 umfasst die Überprüfung der Sicherheitskompetenz und schließt mit der Überprüfung des persönlichen Könnens im Sportklettern an einer künstlichen Kletteranlage (Kletterhalle) ab.

3.4 Prüfungsanforderungen

3.4.1 Überprüfung der Sicherheitskompetenz im Lehrgang 1

Von Beginn an und während der gesamten Ausbildung beobachten und überprüfen die Ausbilder*innen das Sicherheitsbewusstsein und das Sicherungsverhalten der Teilnehmenden.

Es müssen mindestens zwei Halbautomaten beherrscht werden. Für weitere handelsübliche Geräte soll das korrekte Handling bekannt sein. Werden deutliche Mängel beim Sicherungsverhalten gezeigt, so ist von den Ausbilder*innen darauf hinzuweisen, dass dies zum Ausschluss von der weiteren Ausbildung führen kann.

Im Sinne dieser Sicherungskompetenzregelung kann jemanden auch während eines Lehrgangs die weitere Teilnahme verweigert werden. Dies sollte aber auf Fälle beschränkt bleiben, bei denen trotz Schulung der Sicherungstechnik Gefahr für Leib und Leben der anderen Teilnehmer*innen befürchtet werden muss. In diesem Fall kann der entsprechende Lehrgang zu einem späteren Zeitpunkt, frühestens jedoch nach sechs Monaten, wiederholt werden.

3.4.2 Überprüfung des persönlichen Könnens Sportklettern (Lehrgang 1)

Die Prüfung des persönlichen Könnens im Sportklettern findet an einer künstlichen Kletteranlage (Indoor) statt. Für die Prüfung ist ein Zeitrahmen von zwei Zeitstunden (120 Minuten) vorgesehen.

Von den Teilnehmern*innen wird gefordert, den oberen V. Schwierigkeitsgrad (UIAA) im Sportklettern zu beherrschen. Dafür müssen Kletterrouten im oberen V. Schwierigkeitsgrad (UIAA) mit dem Begehungsstil *OnSight* bzw. *Flash* geklettert werden.

Das Beherrschen des oberen V. Schwierigkeitsgrades (UIAA) bedeutet demnach:

- V + UIAA in der Regel *OnSight*
- VI- UIAA nach wenigen Versuchen *Rotpunkt*

Der detaillierte Ablauf der Prüfung ist in der jeweils aktuellen Version der Konzeption Kletterbetreuer*in Sportklettern Breitensport geregelt.

3.5 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die einzelnen Prüfungen werden mittels der Bewertungen „bestanden“ (B) und „nicht bestanden“ (NB) entlang der in Abschnitt 3.4 aufgeführten Prüfungsanforderungen beurteilt.

3.5.1 Bewertung der Prüfung zur Sicherheitskompetenz

Die Bewertung der Prüfung zur Überprüfung der persönlichen Sicherheitskompetenz (Praxis) erfolgt gemäß der Sicherungskompetenzregelung (vgl. Abschnitt 3.2) sowie der Beurteilung durch die Prüfungskommission:

1. Zeigt angemessenes Sicherungsverhalten und beherrscht die Sicherungstechnik = (B)
2. Zeigt unkorrektes Sicherungsverhalten und/oder die Sicherungstechnik wird nicht beherrscht = (NB)

3.5.2 Bewertung der Prüfung des persönlichen Könnens Sportklettern

Die Bewertung der Prüfung zur Überprüfung des persönlichen Könnens im Sportklettern an einer künstlichen Kletteranlage erfolgt grundlegend entlang der Ausführungen in Abschnitt 3.4.2. und wird wie folgt beurteilt:

1. Beherrscht den oberen V. Schwierigkeitsgrad (UIAA) = (B)
2. Beherrscht den oberen V. Schwierigkeitsgrad (UIAA) nicht = (NB)

3.5.3 Bewertung der Prüfung zur Lehreignung

Die Lehrübungen zur Überprüfung der Lehreignung werden wie folgt bewertet:

1. Kann einfache Sicherungstechniken inhaltlich korrekt vermitteln (B)
2. Kann einfache Sicherungstechniken inhaltlich nicht korrekt vermitteln (NB)

3.5.3 Gesamtbewertung der Prüfungen

Wer die Anforderungen für den/die Trainer*in C Klettern mit Menschen mit Einschränkung in allen Prüfungsteilen erfüllt (vgl. Abschnitte 3.3, 3.4 und 3.5), erhält die Gesamt-Note „bestanden“ (B).

3.6 Nichtbestehen der Prüfungen

Lehrgang 1 und Lehrgang 3 gelten als „nicht bestanden“, wenn mindestens einer der Prüfungsteile mit „nicht bestanden“ (NB) bewertet worden ist.

Bei Nichtbestehen der Prüfung ist durch die Prüfungskommission eine ausreichende schriftliche Begründung im Rahmen des Kursberichtes der BGS des DAV vorzulegen.

3.7 Wiederholung der Prüfungen

Bei Nichtbestehen einer Prüfung im Lehrgang 1 und/oder Lehrgang 3 muss diese Prüfung wiederholt werden. Die Überprüfung des persönlichen Könnens Sportklettern ist jedoch frühestens nach sechs Monaten nach dem Nichtbestehen bei einem Lehrgang gleichen Typs möglich.

Abgesehen von den Regelungen zur Sicherheitskompetenz (vgl. Abschnitt 3.4.1) können die betroffenen Teilnehmer*innen auf jeden Fall weiter und bis zum Ende an dem Lehrgang teilnehmen. Der Lehrgang kann jedoch erst dann erfolgreich abgeschlossen werden, wenn die Prüfung in dem späteren Lehrgang erfolgreich bestanden worden ist.

Wurden zwei oder drei Prüfungsteile nicht bestanden, muss der gesamte Lehrgang wiederholt werden. Dies kann frühestens sechs Monate nach dem letzten Nichtbestehen der Prüfung erfolgen. Der Teilnehmer oder die Teilnehmerin kann den Lehrgang auf jeden Fall bis zum Ende des Kurses fortführen.

Jede Prüfung darf bis zu zwei Mal wiederholt werden. Wurde ein Prüfungsteil insgesamt drei Mal nicht bestanden, muss der gesamte Lehrgang einschließlich aller Prüfungen frühestens sechs Monate nach dem letzten Nichtbestehen wiederholt werden.

3.8 Erkrankung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten

3.8.1 Krankheitsbedingte Prüfungsabsage

Kann ein*e Lehrgangsteilnehmer*in aus Krankheitsgründen einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen, muss dies spätestens unmittelbar vor Beginn des jeweiligen Prüfungsteiles erklärt werden. Es ist innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen.

3.8.2 Versäumnis aus nicht krankheitsbedingten Gründen

Versäumt ein*e Lehrgangsteilnehmer*in einen Prüfungstermin aus anderen Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, so muss sie/er dies unverzüglich nachweisen.

3.8.3 Neufestsetzung von Prüfungsterminen

Das Ressort Bildung des DAV setzt für die Betroffenen (vgl. Abschnitt 3.8.1 und 3.8.2), die zur Prüfung nicht antreten konnten oder diese unterbrechen mussten, neue Termine fest. Die neuen Prüfungsaufgaben werden unter Berücksichtigung der entsprechenden Fristen gestellt.

3.8.4 Versäumte Prüfungsteile

Ohne ausreichenden Grund versäumte Prüfungen oder Prüfungsteile gelten als abgelegt und werden als *nicht bestanden* bewertet. Das gleiche gilt für Prüfungsteile, die von einem*r Teilnehmer*in selbst abgebrochen werden und die bis zum Zeitpunkt des Abbruchs gezeigten Leistungen keine bessere Beurteilung zulassen. Ein Prüfungsteil gilt ebenso als versäumt, wenn der oder die Kandidat*in zum festgesetzten Zeitpunkt des Beginns nicht anwesend ist.

3.8.5 Prüfungsbelehrung

Vor Beginn der Prüfungen sind die Prüfungsteilnehmer*innen über die Folgen ordnungswidrigen Verhaltens zu belehren. Ordnungswidriges Verhalten während der Prüfung, insbesondere eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch, hat den Ausschluss von weiteren Prüfungen zur Folge. Die Prüfung gilt als *nicht bestanden*. Über das ordnungswidrige Verhalten ist von der Prüfungskommission eine Niederschrift anzufertigen.

3.9 Lizenzordnung

Nach der erfolgreichen absolvierten Ausbildung wird den Lehrgangsteilnehmern*innen vom Ressort Bildung ein Ausweis „Trainer*in C Sportklettern Klettern für Menschen mit Einschränkung“ des Deutschen Alpenvereins ausgestellt. Dieser Ausweis ist nur gültig mit einer aktuellen Jahresmarke des Ressorts Bildung

3.9.1 Lizenzerwerb

Das Mindestalter für die Lizenzausstellung beträgt 18 Jahre, nach oben hin gibt es keine Altersbegrenzung.

Voraussetzung für die Ausstellung des Ausweises ist der Nachweis über einen Kurs in Erster Hilfe von neun Unterrichtsstunden (à 45 min), der nicht älter als zwei Jahre ist.

3.9.2 Lizenzverlängerung / Fortbildung

Die Verlängerung der Gültigkeit der Lizenz für weitere vier Jahre ist mit einer Fortbildungspflicht von mindestens 8 Unterrichtseinheiten (UE) verbunden. Um die Gültigkeit der Lizenz zu verlängern, ist demzufolge spätestens alle vier Jahre, d.h. im vierten Jahr nach der Ausbildung oder letzten Lizenzverlängerung, die Teilnahme an einer fachspezifischen DAV-Fortbildung notwendig.

Versäumt ein*e Trainer*in C Klettern für Menschen mit Einschränkung die Vierjahresfrist, muss er*sie im fünften Jahr zwei Fortbildungen besuchen. Andernfalls verliert die Lizenz ihre Gültigkeit.

Ist eine fristgerechte Teilnahme aus wichtigen und nachweisbaren Gründen (beispielsweise Schwangerschaft, schwere Krankheit) nicht möglich, kann auf Antrag eine Verlängerung der Fortbildungspflicht von einem Jahr durch das Ressort Bildung des DAV genehmigt werden.

3.9.3 Verlängerung ungültig gewordener Lizenzen

Ist eine Lizenz ungültig, kann sie innerhalb von zwei Jahren nach Verfall der Gültigkeit durch Wiederholung des gesamten Lehrgangs 2 und 3 einschließlich aller Prüfungen erneuert werden.

3.9.4 Verfall von Lizenzen

Ist eine Lizenz mehr als zwei Jahre ungültig, verfällt sie. Sie kann dann nur durch Wiederholung der gesamten Lehrgänge 1, 2 und 3 neu erlangt werden.

3.9.5 Aberkennung von Lizenzen

Der Lizenzgeber behält sich vor, bei verbandsschädigendem Verhalten Trainern oder Trainerinnen die Lizenz vorübergehend oder auf Dauer abzuerkennen bzw. einzubehalten.

3.9.6 Anerkennung anderer Ausbildungen

Vergleichbare Ausbildungen anderer Alpiner Verbände (z.B. Österreichischer Alpenverein OEAV, Schweizer Alpenclub SAC, Französischer Alpenverein CAF) können nach Überprüfung durch das Ressort Bildung anerkannt werden

Teil IV Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt im Ausbildungsjahr 2016 in Kraft.

München, den 27.11.2024